

Begläubigte Abschrift

Az.: S 1 AS 111/17

## SOZIALGERICHT SCHLESWIG



### GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,  
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne  
mündliche Verhandlung am 02. Juli 2019 in Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht  
[REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Bescheid vom 10. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Februar 2017 wird aufgehoben.**

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, mit welchem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 01. April 2015 bis 30. April 2015 in Höhe von 719,00 € aufgehoben wurden und zurückverlangt werden.

Der am [REDACTED] geborene Kläger erhielt zuletzt mit Bescheid vom 04. Dezember 2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von dem Beklagten für den Zeitraum 01. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 in Höhe von 719,00 € monatlich. Neben dem Regelbedarf für Alleinstehende in Höhe von 399,00 € monatlich berücksichtigte der Beklagte bedarfsseitig die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 320,00 €. Einkommen wurde nicht angerechnet. Am 18. März 2015 teilte der Kläger im Rahmen eines persönlichen Gesprächs seiner Sachbearbeiterin mit, dass er zum 11. März 2015 eine Tätigkeit als [REDACTED] aufgenommen habe und der erste Gehaltseingang Mitte April 2015 erfolgen werde. Er reichte den Arbeitsvertrag ein, aus welchem die vereinbarte Arbeitszeit sowie der vereinbarte Stundenlohn und die Auszahlung des Lohns im Folgemonat ersichtlich sind.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 forderte der Beklagte den Kläger auf, die erste Verdienstbescheinigung sowie den Kontoauszug mit allen Lohneingängen oder Quittungen des Arbeitsgebers über den Erhalt der Lohnzahlung einzureichen. Der Beklagte erinnerte hieran mit Schreiben vom 11. Juni 2015. Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 forderte er erneut diese Unterlagen an und wies auf die Rechtsfolgen des § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) bei fehlender Mitwirkung hin. Des Weiteren hörte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 14. April 2016 zur beabsichtigten Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für April 2015 in Höhe von 719,00 € an.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2016 hob der Beklagte die Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01. April 2015 bis 30. April 2015 in Höhe von 719,00 € auf und verlangt diesen Betrag zurück.

Hiergegen erhob der Kläger am 08. Juni 2016 mit der Begründung, dass die Frist des § 45 Abs. 4 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) abgelaufen sei, so dass der angegriffene Bescheid rechtswidrig sei, Widerspruch.

Auf Anfrage des Beklagten beim Arbeitgeber des Klägers übersandte dieser im Juli 2016 eine Gehaltsabrechnung für März 2015 und April 2015. Zudem teilte dieser mit, dass der Märzlohn 2015 bis spätestens zum 15. April 2015 überwiesen worden sei. Im April 2015 habe der Kläger am Ende des Monats (28./29. April 2015) einen Abschlag in Höhe von 500,00 € und die restliche Auszahlung des Lohns aus April 2015 zum 15. Mai 2015 erhalten. Die Gehaltsabrechnung März 2015 weist ein Bruttoeinkommen in Höhe von 879,03 € und einen Nettoverdienst in Höhe von 671, Euro aus. Der Abrechnung aus April 2015 ist eine Vorschusszahlung in Höhe von 500,00 € zu entnehmen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 07. Februar 2017 zurück. Die Aufhebungsentscheidung folge aus § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X, da aufgrund der Aufnahme der Tätigkeit im April 2015 bedarfsdeckendes Einkommen zugeflossen sei. Der Bescheid sei auch innerhalb der Jahresfrist ergangen, da die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen (Nachweis über das Einkommen) erst im Juli 2016 endgültig durch den Arbeitgeber des Klägers vorgelegt worden seien. Zuvor sei der Kläger mehrfach fruchtlos zur Vorlage der entsprechenden Verdienstbescheinigungen und Kontoauszüge aufgefordert worden.

Mit seiner hiergegen am 07. März 2017 erhobenen Klage beim Sozialgericht Schleswig verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung führt er aus, dass die Aufhebung des Bescheides aufgrund der Informationen aus dem Arbeitsvertrag und einer entsprechenden Bedarfsberechnung erfolgt sei. Diese Informationsgrundlage habe dem Beklagten bereits am 18. März 2015 vorgelegen, sodass die Jahresfrist zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 10. Mai 2016 bereits abgelaufen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 10. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Februar 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er zunächst auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend führte aus, dass die Vorlage des Arbeitsvertrages nicht ausreiche, um festzustellen wann und welche Einkünfte anzurechnen seien.

Die Kammer hat die Beteiligten mit gerichtlicher Verfügung vom 25. April 2018 zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehört.

Der Kammer hat lediglich die Gerichtsakte vorgelegen. Sie ist Grundlage der Entscheidung geworden. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf sie verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 SGG liegen vor. Insbesondere handelt es sich um eine Sache, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist geklärt. Die Beteiligten wurden zum Erlass des Gerichtsbescheids angehört.

Die Anfechtungsklage gem. § 54 Abs. 1 SGG ist zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Bescheid vom 10. Mai 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Februar 2017 war aufzuheben.

Rechtsgrundlage für die Aufhebungsentscheidung des Beklagten ist §§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II a.F. (in der bis zum 31. Juli 2016 gültigen Fassung) i.V.m. § 330 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X. Unabhängig davon, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Entscheidung rechtswidrig, da die Frist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X, der gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X auch bei der Anwendung des § 48 SGB X zu beachten ist, nicht gewahrt worden ist.

Nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X muss die Behörde, wenn sie einen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknimmt bzw. aufhebt, dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme bzw. Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Für den Beginn der Jahresfrist ist die bestimmende Kenntnis dann anzunehmen, wenn mangels vernünftiger objektiv gerechtfertigter Zweifel eine hinreichend sichere Informationsgrundlage bezüglich sämtlicher für die Rücknahmeentscheidung notwendiger Tatsachen besteht. Allerdings ist insoweit vorrangig auf den Standpunkt der Behörde abzustellen, so dass der Einjahreszeitraum in jedem Fall dann schon beginnt, wenn die Behörde der Ansicht ist, dass ihr die vorliegenden Tatsachen für eine Rücknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung genügen (vgl. BGS, Urteil vom 26. Juli 2016 – B 4 AS 47/15 R – juris). Vorliegend hat der Beklagte zwar den Kläger mehrfach vergeblich aufgefordert weitere Angaben hinsichtlich seines Gehalts zu tätigen und entsprechende Nachweise über die Höhe und den Zufluss vorzulegen. Insofern lässt sich hieraus ableiten, dass der Beklagte zunächst zutreffend davon ausging, dass noch nicht alle notwendigen Tatsachen für eine Aufhebungsentscheidung vorlagen. Allerdings hat der Beklagte mit seiner Anhörung vom 14. April 2016 zum Ausdruck gebracht, dass ihr die vorliegenden Tatsachen für eine Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II für April 2015 aufgrund der Arbeitsaufnahme des Klägers genügen. Da der Beklagte über diese Tatsachengrundlage bereits seit dem 18. März 2015 verfügte und hierauf sowohl die Anhörung als auch die Aufhebungsentscheidung vom 10. Mai 2015 gestützt wurde, greift die Ausschlusswirkung des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X. Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte sodann während des laufenden Widerspruchsverfahrens weitere Tatsachen ermittelte, die die Aufhebungsentscheidung rechtfertigen. Denn die Ausschlussfrist kann weder unterbrochen noch verlängert werden. Richtigerweise hätte der Beklagte seine Entscheidung auf der Grundlage seiner Kenntnisse vom 18. März 2015 innerhalb der Jahresfrist treffen müssen, sofern er von einer ausreichenden Tatsachenkenntnis ausging. Hätte er alternativ keine Entscheidung getroffen und die Ermittlungen gegenüber dem Arbeitgeber angestellt, hätte die Jahresfrist erst dann nach Erhalt dieser Erkenntnisse zu laufen begonnen. Letzteres wäre nach Auffassung der Kammer der rechtlich zutreffende Weg gewesen.

Da die Aufhebungsentscheidung aufzuheben war, fehlt es an einer nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X erforderlichen Entscheidung für die Erstattung der Leistungen. Somit ist auch die Erstattungsentscheidung aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da Gründe hierfür nicht vorlagen. Der Berufungswert von 750,00 € ist nicht überschritten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

[REDACTED]  
Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit  
der Urschrift wird beglaubigt  
Schleswig, 08.07.2019

[REDACTED]  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle